



BBO Vereinsatzung

76879 Ottersheim

info@bbo-ev.de

<http://www.bbo-ev.de>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Bären Brüder Ottersheim" (BBO) nach der Eintragung mit dem Zusatz „e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ottersheim bei Landau.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- 1) Der Verein dient der Organisation, Planung und Teilnahme an gesellschaftlichen und sportlichen Aktivitäten in Ottersheim und Umgebung. Dazu gehören unter anderem die Teilnahme an Karnevalsumzügen oder die Aufstellung verschiedener Sportmannschaften für Amateurtourniere.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4) Es darf keine Person durch Zuwendung, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Antrag auf aktive oder passive Mitgliedschaft kann jeder stellen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 5) Der Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Ein Wechseln zurück in den aktiven Status kann nur durch Ableisten von mindestens der Hälfte der Pflichtstunden und mit Zustimmung der Vorstandschaft erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied den Zweck oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - b) ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
 - c) ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (§17)
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind immer berechtigt an BBO Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 2) Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus den entsprechenden Dokumenten die in §17 angeführt werden

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Kassierer/in und 4 Beisitzer/innen.
- 2) Der Vorstand in Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 2 Jahre ununterbrochen Mitglied waren. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung auf die nächste Vorstandssitzung verschoben. Kommt es dort ebenfalls zur Stimmengleichheit entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5).
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung über das Amtsblatt der VG Bellheim einberufen.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenswart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun-zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei-vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los
- 6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Ottersheim.

§17 Weitere gültige Vereinsdokumente

Neben der Satzung haben die folgend genannten Dokumente Gültigkeit.

Für alle gilt:

Sie können jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die jeweils aktuelle Version der Dokumente wird auf der Homepage des Vereins (www.bbo-ev.de) veröffentlicht und kann auf Nachfrage vom Vorstand bezogen werden.

Dokument 1: Vereinsordnung

In der Vereinsordnung werden verschiedene den Verein betreffende Bestimmungen und Vorgaben festgehalten die von der Versammlung beschlossen wurden. Außerdem enthält die Vereinsordnung die Arten der Mitgliedschaft sowie die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge.

Dokument 2: Organisation und Dienstregelung

In diesem Dokument wird geregelt, wie aktive und passive Mitglieder sich an der Vereinsarbeit beteiligen sollten und mit welchen Mitteln diese Beteiligung gefördert werden kann.